

Bekanntmachungssatzung der Stadt Elsterberg

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) , zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693 hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg am 13. Dezember 2023 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Elsterberg, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Elsterberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im elektronischen „Amtsblatt der Stadt Elsterberg“, auf der Internetseite der Stadt Elsterberg unter der Internetadresse <https://elsterberg.de/amtliche-mitteilungen>.
- (2) Die öffentlichen und die ortsüblichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem sie im Internet verfügbar sind.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (5) Soweit Bundes- oder Landesrecht abweichend von Absatz 1 etwas anderes bestimmt, erfolgt die Veröffentlichung zusätzlich durch Amtsblatt der Stadt Elsterberg „Elsterberger Nachrichten“.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungs-stelle bestimmt ist, im Rathaus der Stadt Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 3 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4
Ortsübliche Bekanntgaben

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt der Stadt Elsterberg“, auf der Internetseite der Stadt Elsterberg unter der Internetadresse <https://elsterberg.de/amtliche-mitteilungen>.

§ 5
Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 10.12.2001 außer Kraft.

Elsterberg, den 13.12.2023



Bürgermeister

